

AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST IN NIEDERÖSTERREICH

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDES – LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten

Tel. 05 0259-22300, Fax: 05 0259-22019, e-mail: feuerbrand@lk-noe.at

Alle

Bezirkshauptmannschaften in NÖ

Abteilung Jagd und Agrar

GZ: 2.6-2020-769

Referent: DI Kornherr

Durchwahl: 22405

Datum: 22. April 2020

Betreff: Information Feuerbrand–Bekämpfungssystem 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtliche Pflanzenschutzdienst in Niederösterreich informiert über die diesjährige Vorgangsweise in Bezug auf diese gefährliche Pflanzenkrankheit.

Das Amt der NÖ Landesregierung übernimmt wieder einen Teil der Kosten der Feuerbrandbekämpfung für das Jahr 2020, daher kann die Feuerbrand-Bekämpfung auch heuer in derselben Form wie im Vorjahr fortgeführt werden.

Da diese Pflanzenseuche – verursacht durch das ***Bakterium Erwinia amylovora*** – sehr große wirtschaftliche Schäden an Streuobstbäumen, in Baumschulen, öffentlichen Grünanlagen und Intensivobstanlagen verursacht und zusätzlich noch sehr leicht übertragbar ist, werden große Anstrengungen unternommen, um die Ausbreitung dieser Krankheit zu verhindern.

Für Mensch und Tier besteht keine Gefahr!

Auf Grund der Gefährlichkeit dieses Schaderregers ist Feuerbrand **meldepflichtig!!!** Die Meldung eines Feuerbrandverdachtessoll in jedem Fall beim zuständigen Gemeindeamt getätigt werden, da es in jeder Gemeinde Niederösterreichs einen geschulten Feuerbrand-Beauftragten gibt, der dieser Meldung nachgeht.

In begründeten Verdachtsfällen wird dann ein Sachverständiger eingeschaltet, der berechtigt ist *im Zweifelsfall* Proben zu ziehen, welche dann in der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Wien auf Feuerbrandbakterien untersucht werden.

Wenn ein Befall diagnostiziert wurde, legt der Sachverständige die Bekämpfungsmaßnahmen (Rodung, Rückschnitt) fest. Diese Maßnahmen können nach sorgfältiger Einschulung durch den Sachverständigen vom Pflanzenbesitzer auch selbst durchgeführt werden.

Abklärung und Maßnahmenfestlegung durch Beauftragte und Sachverständige → keine Kosten für den Pflanzenbesitzer.

1. Maßnahmendurchführung durch Pflanzenbesitzer (seit 2008):

Der Pflanzenbesitzer darf die vom Sachverständigen angeordneten Maßnahmen nach einer ausführlichen Einschulung selbst durchführen.

Nach zwei Wochen überprüft der Sachverständige die ordnungsgemäße Durchführung. **Wurden die Maßnahmen nicht durchgeführt, wird mittels Erhebungsbogen die Bezirksverwaltungsbehörde informiert mit dem Ersuchen um Erstellung eines Rodebescheides** → der Bescheid ergeht auch abschriftlich an den jeweiligen Sachverständigen, welcher nach zwei Wochen die ordnungsgemäße Durchführung wieder kontrolliert.

2. Maßnahmendurchführung durch Maschinenring:

Der Pflanzenbesitzer beauftragt freiwillig den Maschinenring mit der Durchführung der Maßnahmen. In diesem Fall werden 50% der Kosten an den Pflanzenbesitzer verrechnet. Die restlichen 50% werden vom Land NÖ, vorbehaltlich Genehmigung, übernommen. **Die Vorgangsweise bei der Kontrolle der Durchführung erfolgt wie bei der Durchführung durch den Pflanzenbesitzer.**

3. Pflanzenbesitzer verweigert sofort die Maßnahmen:

Es erfolgt eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Erhebungsbogen mit dem Ersuchen um Erstellung des Rodebescheides. Die Kontrolle der Durchführung wird zwei Wochen nach Übermittlung des Rodebescheides, die Bezirksverwaltungsbehörde beauftragt eine Firma mit der Durchführung, durchgeführt.

ACHTUNG

Sobald der Rodungsbescheid zugestellt wurde, ist es Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid zu vollstrecken (inkl. Beauftragung einer Firma), sollte der Pflanzenbesitzer die Rodung nicht innerhalb von 2 Wochen (Fristsetzung lt. Bescheid) durchführen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine sofortige Vollstreckung des Rodebescheides aus fachlicher Sicht unbedingt erforderlich ist.

Vorbeugende Maßnahmen

In NÖ gibt es ein gesetzlich verankertes **Auspflanzverbot für Wirtspflanzen in Befallszonen** (wird im Umkreis von 3 km um einen Befallsherd festgelegt).

Ausgenommen vom Verbot nach § 25 Abs. 6 NÖ Pflanzenschutzverordnung sind Pflanzen folgender Gattungen, *die der Fruchtnutzung dienen*:

- Cydonia (Quitte)
- Malus (Apfel)
- Mespilus (Mispel)
- Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe)
- Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere)
- Aronia (Apfelbeere)

Es wird ersucht, die Bevölkerung auf das Auspflanzverbot aufmerksam zu machen.

Alle Gemeinden und FB-Beauftragten in NÖ erhalten ebenfalls Informationen.

Für weitere Fragen im Bereich der Feuerbrandbekämpfung steht Ihnen Herr DI Christian Kornherr (Tel.: 05 0259-22405) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtlichen Pflanzenschutzdienst:
DI Johannes Schmiedl eh